

## S a t z u n g

### **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lumpzig vom 16. November 2001**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lumpzig am 15. Oktober 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM (26,00 €).
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 DM (13,00 €). Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise vollwahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den  
– Gerätewart 25,00 DM (13,00 €).
- (4) Der Ausbilder erhält je Stunde 20,00 DM (10,00 €).

#### **§ 3 Sprachform, Euro-Einführung, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die in Klammern aufgeführten Beträge in Euro (€) ersetzt.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. September 1994 außer Kraft.

Lumpzig, den 16. November 2001

Gentsch  
Bürgermeister

